

Editorial



Ermittlungspflichten des Notars – Streit und ein Ende?

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

obergerichtliche Entscheidungen und Veröffentlichungen zum Anspruch auf ein notarielles Nachlassverzeichnis nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB gab es in den letzten Jahren reichlich. Auch der 8. Deutsche Erbrechtstag 2013 hat sich mit ihm befasst. Ein Thema, das auch in der Praxis viele Erbrechtler – Anwälte, Notare und Richter – beschäftigt.

Der Tenor der obergerichtlichen Rechtsprechung (zuletzt: OLG Köln v. 21.05.2012, in diesem Heft, Seite 328) ist dabei einhellig: Der vom Erben beauftragte Notar muss den Nachlass und die Schenkungen selbständig ermitteln.

Dem Erben obliegt es dabei, diese Ermittlungen zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Maßstab für den Umfang der Ermittlungspflichten ist, was ein objektiver Dritter anstelle des Gläubigers für erforderlich hielte. In der Regel werden dabei konkrete Anhaltspunkte für Ermittlungen verlangt.

Gegenteilige Strömungen gibt es aber noch in der Literatur. Diese bezweifelt zum Teil die Ermittlungspflichten des Notars (zuletzt: Weidlich, ErbR 2013, 134, 140). Die

Bedenken werden dabei auch aus den Motiven der Ersten Kommission zum BGB hergeleitet (Heidenreich, ZErB 2011, 71, 74; dagegen: Lange, in: MüKo BGB, 6. Aufl., § 2314 Rn. 30 in Fn. 122; Kuhn/Trappe, ZEV 2011, 347, 350).

Der Gesetzgeber hat nun – wenn auch an unerwarteter Stelle – Klarheit hinsichtlich der Ermittlungspflichten geschaffen und gleichzeitig den gebührenrechtlichen Stein des Anstoßes gegen die dem Notar abverlangten Ermittlungen beseitigt.

Nach einigen Turbulenzen haben sich Bund und Länder noch kurz vor der Sommerpause beim 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz geeinigt, sodass das Gesetz am 01.08.2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2586 ff.).

Mit der lang ersehnten Reform erhöhen sich die Notargebühren für das notarielle Verzeichnis von einer halben auf eine 2,0fache Gebühr gem. 23500 KV GNotKG – also um den Faktor vier. Dabei stellt die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/11471 (neu) auf Seite 227 klar, dass die Gebührenerhöhung allein auf den vom Gesetzgeber angenommenen Ermittlungspflichten des Notars und dem damit verbundenen Aufwand beruht. Damit hat der Gesetzgeber nun selbst die Ermittlungspflichten des Notars bestätigt und den Missstand dort beseitigt, wo er bestand: im Gebührenrecht.

Wir dürfen gespannt sein, wie Rechtsprechung und Literatur die Reichweite der Ermittlungspflichten nun weiter definieren. Denn hier ist noch einiges offen.

Dr. Johannes Kuhn

Dr. Sebastian Trappe